

Erklärung über die Vollständigkeit von Unterlagen für die Anerkennung von Lehrveranstaltungen

1) Daten der Antragsstellerin bzw. des Antragsstellers

Familiennamen	
Vorname	
Matrikelnummer	
Studienadresse: Straße + Hausnummer Postleitzahl, Ort, Staat	
Email-Adresse	@kug.ac.at

2) Sitz der Einrichtung (Staat), an der die Lehrveranstaltungen absolviert wurden:

(Zutreffendes ankreuzen)

Österreich

Anderes Land: _____

→ Überprüfen Sie, ob eine diplomatische Beglaubigung notwendig ist! (siehe unten)

Nur für Unterlagen von nicht-österreichischen Einrichtungen:

3) Notwendige Beglaubigung, abhängig vom Staat, in dem sich die Einrichtung befindet:

(Zutreffendes ankreuzen)

2.A.b → Keine Beglaubigung der Unterlagen notwendig

2.B.b → Beglaubigung in der Form der Apostille notwendig

2.C.b → Volle diplomatische Beglaubigung notwendig

Siehe dazu:

[Beglaubigungsliste Hochschulwesen](#) des zuständigen Bundesministeriums:

→ Überprüfen Sie, ob der von Ihnen oben angegeben Staat in 2.A.b, 2.B.b oder 2.C.b angeführt ist.

4) Einzureichende Unterlagen

Einzureichen sind die Unterlagen in einer Kopie (eventuelle Beglaubigungen müssen mitkopiert sein). Die Originale der Unterlagen müssen einmalig bei Vorlage der „Anerkennungsdruckliste“ an die/den Curriakommissionsvorsitzende/-n vorgezeigt werden.

Hinweis zu Übersetzungen

Unterlagen in anderen Sprachen als Deutsch oder Englisch sind mit einer Übersetzung vorzulegen, die von einer/einem offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer/-in durchgeführt sein muss und von dieser/diesem als vollständige und unveränderte Übersetzung bestätigt sein muss (Bestätigung in deutscher oder englischer Sprache, mit lesbarem Stempel und Unterschrift).

Unterlagen von österreichischen Einrichtungen

Für die Anerkennung sind sämtliche Zeugnisse bzw. ein Transcript of Records in deutscher Sprache notwendig.

Unterlagen aus Staaten gemäß 2.A.b: Keine Beglaubigung notwendig

Für die Anerkennung sind sämtliche Zeugnisse bzw. ein Transcript of Records in deutscher oder englischer Sprache notwendig. Beachten Sie den Hinweis zu Übersetzungen auf der vorherigen Seite.

Unterlagen aus Staaten gemäß 2.B.b: Beglaubigung in der Form der Apostille notwendig

Für die Anerkennung sind sämtliche Zeugnisse bzw. ein Transcript of Records in deutscher oder englischer Sprache notwendig. Beachten Sie den Hinweis zu Übersetzungen auf der vorherigen Seite. Alle einzelnen Original-Unterlagen müssen mit der Apostille durch das Außenministerium oder eine berechnigte Behörde des jeweiligen Staates versehen sein. Die Übersetzungen müssen mit dem Original fest verbunden sein oder eine eigene Apostille aufweisen. Die Apostillen müssen auf den eingereichten Kopien ersichtlich sein.

Unterlagen aus Staaten gemäß 2.C.b: Volle diplomatische Beglaubigung notwendig

Für die Anerkennung sind sämtliche Zeugnisse bzw. ein Transcript of Records in deutscher oder englischer Sprache notwendig. Beachten Sie den Hinweis zu Übersetzungen auf der vorherigen Seite. Alle einzelnen Unterlagen müssen mit einer Beglaubigung durch eine berechnigte Behörde des jeweiligen Staates (üblicherweise das Außenministerium) und zusätzlich mit einer Beglaubigung durch die österreichische Vertretungsbehörde im jeweiligen Staat (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat) versehen sein. Die Übersetzungen müssen mit dem Original fest verbunden sein oder eine eigene Beglaubigung aufweisen. Die Beglaubigungen müssen auf den eingereichten Kopien ersichtlich sein.

Ich bestätige, dass die Unterlagen, die von mir für die Anerkennung von Lehrveranstaltungen eingereicht werden, vollständig sind und alle notwendigen Beglaubigungen aufweisen.

_____, am _____
Ort Datum Unterschrift

Falls die Unterlagen vorab durch die ÖH an der KUG durchgesehen wurden:

Die Unterlagen wurden auf Vollständigkeit überprüft durch: _____

_____, am _____
Ort Datum Unterschrift